

Gremium	Sitzungstag	Beratung	Amt	Vorlagenersteller	Datum
Gemeinderat	15.05.2023	öffentlich	Käm- merei	Siegfried Gindele	04.05.2023

Tagesordnungspunkt: Entscheidung über die Vorgehensweise zur Neuvergabe der Konzession für die Stromversorgung der Gemeinde Ostrach

Beschlussvorschlag:

:

Der Gemeinderat beschließt, die Neuvergabe der Konzession für die Stromversorgung im Bundesanzeiger bekannt zu machen entsprechend nachstehenden Ausschreibungstext. Sollten mehrere Unternehmen das Interesse bekunden, wird die Verwaltung ermächtigt, die Anwaltskanzlei luscomm, Stuttgart, mit dem formellen Auswahlverfahren nach § 46 ff. EnWG zu beauftragen.

Sachverhalt:

Ein Konzessionsvertrag ist eine privatrechtliche Regelung mit 20jähriger Laufzeit, die dem Vertragspartner das Recht einräumt, öffentliche Verkehrswege zum Bau und Betriebe von Leitungen zu benutzen, die für die Energieversorgung im Gemeindegebiet notwendig sind. Zugleich übertragen sie das Recht und die Pflicht, die Abnehmer in einer Kommune mit Energie zu versorgen. Der Konzessionsvertrag sichert dem Vertragspartner sein Versorgungsgebiet. Als Gegenleistung wird die Konzessionsabgabe bezahlt.

Der bestehende Konzessionsvertrag mit der EnBW Regional AG bzw. deren Rechtsnachfolger Netze BW GmbH läuft zum 30.06.2026 aus.

Die Neuvergabe der Konzession regelt das Energiewirtschaftsgesetz. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen hat eine Kommune durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger das Vertragsende sowie den Auskunftsanspruch über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes bekannt zu machen. Interessierte Unternehmen können binnen einer Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse bekunden. Die Kommune hat dann die Auswahlkriterien und deren Gewichtung festzulegen und in Textform den Interessenten mitzuteilen und in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren die Konzession zu vergeben.

Die Festlegung der Auswahlkriterien, deren Gewichtung sowie die eigentliche Auswahlentscheidung erfolgt in späteren Entscheidungen des Gemeinderates. Sollten mehrere Unternehmen das Interesse bekunden, möchte die Verwaltung die spezialisierte Anwaltskanzlei luscomm, Stuttgart, mit den formellen Auswahlverfahrensarbeiten nach § 46 ff. EnWG beauftragen. Diese Kanzlei hatte die Gemeinde bereits bei

der Vergabe der Gaskonzession vertreten und arbeitet im Gegensatz zu anderen Anbietern mit vernünftigen Honorarsätzen.

Ausschreibungstext Bundesanzeiger

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz über das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages der Gemeinde Ostrach

Die Gemeinde Ostrach macht gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass der bestehende Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Gemeindegebiet Ostrach mit der EnBW Regional AG bzw. deren Rechtsnachfolger Netze BW GmbH am **30.06.2026** ausläuft.

Die Gemeinde beabsichtigt, den zum vorgenannten Termin auslaufenden Strom-Konzessionsvertrag durch einen neuen Strom-Konzessionsvertrag mit 20-jähriger Laufzeit zu ersetzen.

Interessierte Unternehmen werden gebeten, ihr Interesse an der Konzession bis spätestens schriftlich beim Bürgermeisteramt Ostrach, Hauptstr. 19, 88356 Ostrach zu bekunden. Die Interessenbekundungen sind zu adressieren an:

**Gemeinde Ostrach
z.H. Herrn Gindele
Hauptstr. 19
88356 Ostrach**

Die Interessensbekundung ist in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und mit deutlichen Aufschrift „INTERESSENSBEKUNDUNG STROMKONZESSION OSTRACH – NICHT ÖFFNEN“ zu kennzeichnen. Nach dem eingehende Interessensbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Die vom bisherigen Netzbetreiber nach § 46a EnWG zur Verfügung gestellten Informationen und Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes können von den interessierten Energieversorgungsunternehmen nach Fristablauf bei dem oben genannten Ansprechpartner angefordert werden. Die Daten werden nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung, die ebenfalls unter der angegebenen Anschrift angefordert werden kann, zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Ostrach wird nach Ablauf der vorgenannten Frist alle Interessenten, deren Interessensbekundung fristgemäß eingegangen ist, mittels Verfahrensbrief über den Ablauf des transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens informieren.

Ostrach,

Christoph Schulz, Bürgermeister